

V. Forderungen

1. Grundlegende Veränderung des Zuständigkeitssystems

- Die bislang lediglich technokratischen Zuständigkeitsregelungen des Dublin-Systems müssen grundlegend verändert werden. Ein völlig anderer Solidaritätsmechanismus bei der Flüchtlingsaufnahme muss geschaffen werden. Derjenige Staat sollte für ein Asylverfahren zuständig sein, in dem der Asylsuchende seinen Antrag stellen möchte. Wenn Asylsuchende aus humanitären, familiären, sprachlichen und kulturellen Gründen in einem anderen Mitgliedstaat als in dem, in dem sie sich aufhalten, ihr Schutzgesuch stellen möchten, sollte dieser das Asylverfahren durchführen.
- Anstatt europaweit Asylsuchende zwangsweise hin und her zu schieben, sollten entstehende Ungleichgewichte durch Finanzmittel ausgeglichen werden.

2. Recht auf Familienzusammenführung

- Die Familienzusammenführung muss während des gesamten Asylverfahrens möglich sein. Ebenso wie zu anerkannten Flüchtlingen muss der Familiennachzug von Asylbewerbern zu Personen, die einen subsidiären Schutzstatus, einen festen Aufenthaltsstatus besitzen oder eingebürgert sind, möglich sein.
- Es muss ein erweiterter Familienbegriff eingeführt werden, so dass auch der Familiennachzug zu Familienangehörigen 2. Grades möglich ist.
- Es muss ein Suchdienst eingeführt werden, mit dem Asylbewerber den Aufenthalt ihrer Familienangehörigen ermitteln lassen können, wenn dies von den Asylbewerbern gewünscht wird.

3. Schutz von unbegleiteten Minderjährigen

- Unbegleitete Minderjährige müssen den zuständigen Mitgliedstaat frei wählen können. Eine zwangsweise Überstellung von Minderjährigen aufgrund der Dublin II-Verordnung ist ausnahmslos zu verbieten.
- Bei unbegleiteten Minderjährigen müssen die Anstrengungen zum Auffinden von Familienangehörigen in der EU besonders intensiv sein. Ausreichende Finanz- und Personalressourcen sind bereit zu stellen.

4. Verbot der Inhaftierung

- Die Inhaftierung von Asylbewerbern ist zu verbieten.

5. Selbsteintrittsrecht

- Solange die grundlegende Änderung der Zuständigkeitskriterien noch nicht erfolgt ist, muss im Interesse der Asylbewerber großzügig vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht werden.
- Aktuell müssen Überstellungen nach Griechenland untersagt werden, da die Grundsätze des Flüchtlingsrechts missachtet werden und kein adäquates Aufnahmesystem besteht.
- Das Selbsteintrittsrecht muss konsequent angewandt werden, wenn in dem ursprünglich zuständigen Staat keine ausreichenden Aufnahmebedingungen bestehen.
- Vom Selbsteintrittsrecht sollte in jedem Fall Gebrauch gemacht werden, wenn es um Asylanträge von Traumatisierten und Folteropfern geht. Abschiebungen stellen eine Gesundheitsgefährdung dieser Personengruppe dar, da schon die bevorstehende Abschiebung zur Retraumatisierung oder Suizidversuchen führen kann.
- Das Selbsteintrittsrecht sollte vom Erfordernis der Zustimmung des Asylbewerbers abhängig gemacht werden.

6. Zugang zum Verfahren

- Solange Zurücküberstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens stattfinden, muss ein Zugang zum Verfahren nach der Überstellung in jedem Fall gewährleistet sein. Eine Ausschluss vom Verfahren oder Abdrängen ins Folgeverfahren ist zu untersagen.

7. Rechtsschutz

- Zuständigkeitsentscheidungen müssen gerichtlich überprüfbar sein, bevor eine Überstellung in einen Mitgliedstaat erfolgt. Hierfür muss ausdrücklich geregelt werden, dass gegen Entscheidungen nach der Dublin II-Verordnung Rechtsmittel eingelegt werden können, die von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung haben. Ein Ausschluss vom einstweiligen Rechtsschutz ist zu untersagen.

- Die Anwendung der Dublin II-Verordnung muss einer effektiven gerichtlichen Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) unterzogen werden. Der EG-Vertrag muss deswegen so verändert werden, dass auch unterinstanzliche Gerichte auf nationalstaatlicher Ebene ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH anstrengen können.

8. Keine Abschiebungen in Nicht-EU-Staaten

- Bei Anwendung des Dublin-Systems dürfen keine Staaten einbezogen werden, die nicht an der Asylrechtsharmonisierung teilnehmen. Asylbewerber dürfen auf keinen Fall aufgrund von Zuständigkeitsvereinbarungen mit Staaten außerhalb der EU an diese überstellt werden.
- Eine Abschiebung oder Zurückweisung in so genannte »sichere Drittstaaten« stellt eine ernste Gefahr der Verletzung des Refoulementverbots der GFK dar und muss deswegen im Sinne des Flüchtlingsschutzes generell verboten werden. Die existierenden Drittstaatenregelungen der Asylverfahrensrichtlinie müssen abgeschafft werden.